

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

11. NOV. 1971

Gesetz: BGB §§ 611, 305, 421, 425; MTV für die Angestellten
der Druckindustrie des Landes Nordrhein-Westfalen
vom 12. März 1969: § 11 Abs. 3

Leitsatz:

Die Ehefrau des Arbeitgebers, die dessen Schuldverpflichtungen an einen Arbeitnehmer seines Betriebes beigetreten ist, kann sich, wenn die Ansprüche des Arbeitnehmers gegenüber ihrem Ehemann rechtzeitig geltend gemacht wurden, nicht deshalb auf eine tarifliche Ausschlussklausel berufen, weil ihr gegenüber die Ansprüche nicht noch einmal vor Ablauf der Ausschlussfrist geltend gemacht worden sind.

Aktenzeichen: 5 AZR 272/71

Urteil des BAG vom 11. November 1971

LAG Hamm



Verkündet am
11. November 1971

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11. November 1971 durch den Senatspräsidenten Dr. Schröder, die Bundesrichter Dr. Auffarth und Bichler sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Eck und Döring für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 2. Juni 1971 – 5 Sa 165/71 – aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



Tatbestand:

Der Kläger war seit 15. August 1969 als Betriebsleiter in der Offsetdruckerei H -H S in F -

beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis unterlag kraft Tarifbindung dem Manteltarifvertrag für die Angestellten der Druckindustrie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. März 1969. Die Beklagte ist die Ehefrau des Betriebsinhabers; sie war als Prokuristin im Betrieb ihres Ehemannes tätig. Dort war es im Frühjahr 1970 zu Zahlungsschwierigkeiten gekommen mit der Folge, daß den Arbeitnehmern die Löhne und Gehälter nicht mehr pünktlich gezahlt werden konnten. In einer Betriebsversammlung am 13. Mai 1970, an der die Beklagte als Vertreterin des Betriebsinhabers teilgenommen hatte, brachten die Arbeitnehmer deshalb zum Ausdruck, daß sie nicht bereit seien, für den Ehemann der Beklagten weiter zu arbeiten, wenn dieser nicht seiner Verpflichtung zur Lohn- und Gehaltszahlung nachkomme. Die Beklagte versuchte, die unter den Arbeitnehmern aufgetretene Unruhe durch beruhigende Erklärungen zu beseitigen. Mit welchen Worten sie dies versucht hat, ist zwischen den Parteien streitig. Der Kläger erwirkte gegen den Ehemann der Beklagten zwei rechtskräftig gewordene Versäumnisurteile des Arbeitsgerichts Hamm, nämlich über 5.042,-- DM netto und über weitere 788,19 DM. Außer 700,-- DM (im Verrechnungswege) hat der Kläger vom Ehemann der Beklagten keine Zahlungen auf die genannten Schuldsummen erhalten. Der Betrieb wurde Ende Juni 1970 eingestellt, die Eröffnung des Konkursverfahrens wurde mangels Masse abgelehnt.

Wegen seiner Ansprüche, einen Darlehensbetrag von 100,-- DM ausgenommen, hat der Kläger die Beklagte auf Zahlung in Anspruch genommen. Zunächst hat er am 29. Oktober 1970 beim Amtsgericht Unna den Erlaß eines Zahlungsbefehls gegen die Beklagte beantragt; dieser Antrag ist von dort an das Arbeitsgericht Hamm abgegeben worden, das den Antrag ablehnte. Daraufhin hat der Kläger am 21. Dezember 1970 Klage



- 3 -

gegen die Beklagte beim Arbeitsgericht Hamm erhoben und beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 4.942,18 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 30. Dezember 1970 zu verurteilen. Er brachte zur Begründung vor, die Beklagte hafte auf Grund ihrer in der Betriebsversammlung gegebenen Zusicherungen für die Ansprüche, die er gegen deren Ehemann habe.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt mit der Begründung, ihre Äußerungen in der Betriebsversammlung hätten nur so verstanden werden können, daß es um Zahlungssicherungen der Firma und nicht etwa um die Begründung einer persönlichen Zahlungspflicht zu ihren Lasten gegangen sei. Sie habe die Erklärungen lediglich im Namen ihres Ehemannes als Prokuristin der Firma abgegeben.

Das Arbeitsgericht Hamm hat nach Beweisaufnahme durch Urteil vom 3. Februar 1971 nach dem Klageantrag erkannt. Es hat folgende vom Kläger behauptete Äußerung der Beklagten in der Betriebsversammlung am 13. Mai 1971 für erwiesen erachtet: "Da kann ich Euch beruhigen, auch wenn alles schiefgeht und die Firma in Konkurs geht. So viel Geld habe ich immer noch, um Eure Gehälter bzw. Löhne bezahlen zu können. Das kannst Du mir wohl glauben."

Das Arbeitsgericht hat darin ein Garantieverprechen der Beklagten gesehen.

Gegen das Urteil hat die Beklagte Berufung, der Kläger Anschlußberufung eingelegt. Während die Beklagte die Abänderung des Ersturteils und Klageabweisung begehrte, beantragte der Kläger Zurückweisung der Berufung und hilfsweise, die Beklagte neben ihrem Ehemann als Gesamtschuldnerin zur Zahlung nach den gestellten Anträgen zu verurteilen.

Zur Begründung ihrer Berufung hat die Beklagte insbesondere auch vorgetragen, die Ansprüche des Klägers seien ihr gegenüber nicht rechtzeitig geltend gemacht. Nach dem auf das Arbeitsverhältnis zwischen dem Kläger und ihrem Ehemann anwendbaren Tarifvertrag gelte folgende Ausschlussfristregelung:

- 4 -



"§ 11 Geltendmachung tariflicher Rechte

1. Tarifliche Ansprüche sind wie folgt geltend zu machen:
 - a)
 - b) sonstige tarifliche Geldansprüche innerhalb von 3 Monaten nach ihrer Fälligkeit.
2. Eine Geltendmachung nach Ablauf der unter 1. festgesetzten Fristen ist ausgeschlossen.
3. Ist ein tariflicher Anspruch rechtzeitig geltend gemacht und lehnt der Arbeitgeber seine Erfüllung ab, so hat der Angestellte den Anspruch innerhalb von 3 Monaten rechtshängig zu machen. Eine spätere Klageerhebung ist ausgeschlossen."

Das Landesarbeitsgericht Hamm hat mit Urteil vom 2. Juni 1971 unter Zurückweisung der Anschlußberufung des Klägers das Urteil des Arbeitsgerichts aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es hat sein Urteil u.a. wie folgt begründet:

Die Klage sei nicht schlüssig. Die Äußerung, die das Gericht als von der Beklagten abgegeben unterstelle, enthalte kein Garantieverprechen, mit dem die Beklagte eine von der Schuld ihres Ehemannes als Hauptschuldner unabhängige Verpflichtung habe übernehmen wollen. Diese Erklärung der Beklagten könne - falls sie die Beklagte abgegeben haben sollte - nur als Schuldmitübernahme oder Schuldbeitritt angesehen werden. Die Verpflichtungen, die die Beklagte im Falle ihres Schuldbeitritts dem Kläger gegenüber übernommen haben würde, seien Verpflichtungen aus dem Arbeitsverhältnis geblieben. Das berechtige die Beklagte, dem Kläger als Gläubiger die Einwendungen entgegenzuhalten, die sich aus dem Arbeitsverhältnis des Klägers zum Ehemann der Beklagten als dem bisherigen Schuldner ergeben haben würden. Dazu gehörten auch die von Amts wegen zu berücksichtigenden tariflichen Ausschlussfristen. Der Kläger hätte seine Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis auch der Beklagten gegenüber rechtzeitig und ordnungsgemäß geltend machen müssen. Unerheblich sei die rechtskräftige Verurteilung des Ehemannes der Beklagten wegen der in Rede stehenden Ansprüche, weil die fristgemäße Geltend-



machung des Anspruches nur ihm gegenüber wirke. Die Klagefrist des § 11 MTV sei deshalb der Beklagten gegenüber ver- säumt, weil der Kläger spätestens am 10. August 1970, dem Tage des Zugangs der Ausfertigung des Versäumnisurteils gegen den Ehemann der Beklagten, damit rechnen habe müssen, daß die Beklagte als Gesamtschuldnerin die Erfüllung der Forderung ablehne. Die Klageforderung, die danach bis zum 10. November 1970 hätte rechtshängig gemacht werden müssen, sei aber erst in der am 21. Dezember 1970 beim Arbeitsge- richt eingereichten und am 31. Dezember 1970 zugestellten Klage enthalten gewesen. Die Beklagte handle auch nicht rechtsmißbräuchlich, wenn sie sich auf die Ausschlußfrist im MTV berufe.

Mit der Revision verfolgt der Kläger die Wiederher- stellung des erstinstanzlichen Urteils.

Die Beklagte beantragt, die Revision des Klägers zu- rückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Landesarbeitsgericht unterstellt bei der Schlüssigkeitsprüfung die vom Kläger behauptete und vom Arbeitsgericht für erwiesen erachtete Erklärung der Be- klagten in der Betriebsversammlung am 13. Mai 1970 als tat- sächlich von der Beklagten abgegeben und wertet sie unter Ablehnung des vom Erstgericht angenommenen Garantiever- sprechens als Schuldmitübernahme oder Schuldbeitritt. Die Grenzen zwischen diesen im BGB nicht ausdrücklich geregel- ten, aber nach § 305 BGB zulässigen beiden Vertragstypen sind flüssig. Die Auslegung der als von der Beklagten ab- gegebenen unterstellten Erklärung in dem einen oder anderen Sinne ist grundsätzlich Sache der Tatsacheninstanz und vom Revisionsgericht nur in beschränktem Umfange nachprüf- bar (BGH LM Nr. 15 zu § 765 BGB). Unter den hier vor-



- 6 -

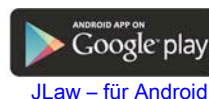
liegenden Umständen verbietet sich nach den tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts weder die Auslegung in dem einen noch die in dem anderen Sinne, so daß ein Verstoß gegen die Auslegungsregeln der §§ 133, 157 BGB nicht erkennbar wird (vgl. BAG AP Nr. 30 zu § 133 BGB). Der Revision ist zwar zuzugeben, daß aus der Art der Hauptschuld bzw. der Art der Ansprüche gegen den Hauptschuldner (Ehemann der Beklagten) nicht zwingend auf das Nichtvorliegen eines Garantiever sprechens geschlossen werden kann; denn entscheidend ist – wie die Revision zutreffend ausführt – nicht die Art der Forderung, sondern allein, ob die Schuld des Gewährleistenden von der gesicherten Schuld unabhängig sein soll (BGH LM Nr. 13 zu § 765 BGB). Andererseits liegt aber kein revisibler Auslegungsfehler darin, daß das Landesarbeitsgericht in der unterstellten Bezugnahme der Beklagten auf die Löhne und Gehälter bei Abgabe ihrer Erklärungen in der Betriebsversammlung das Fehlen eines vom ursprünglichen Schuldgrund losgelösten selbständigen Verpflichtungswillens annimmt.

2. Fehlerhaft ist aber die Folgerung des Landesarbeitsgerichts, die Beklagte würde auch bei der unterstellten Schuldmitübernahme nicht mehr haften, weil ihre Schuld nach § 11 Nr. 3 MTV wegen nicht rechtzeitiger Geltendmachung auch der Beklagten gegenüber erloschen wäre. Die Ansprüche des Klägers sind gegenüber dem Ehemann der Beklagten – dem Arbeitgeber – unstreitig rechtzeitig geltend gemacht worden; gegen ihn liegen hinsichtlich der klaggegenständlichen Forderung sogar rechtskräftige Vollstreckungstitel vor. Das Landesarbeitsgericht folgert nun aus § 425 BGB, insbesondere Abs. 2, die rechtzeitige Geltendmachung der Ansprüche gegenüber dem Ehemann der Beklagten als dem Arbeitgeber des Klägers wirke nicht gegenüber der Beklagten als der anderen Gesamtschuldnerin. Das Berufungsgericht verkennt dabei zunächst, daß § 425 BGB lediglich eine Auslegungsregel aufstellt, die es den Vertragsteilen ermöglicht, den Kreis der objektiven,

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

für das ganze Gesamtschuldverhältnis und damit gegen alle Gesamtschuldner wirkenden Tatsachen und Maßnahmen zu erweitern (Staudinger, 9. Aufl., Anm. II; RGR, 10. Aufl., Anm. 1; Soergel-Siebert, 10. Aufl., Anm. 1; jeweils zu § 425 BGB). Es kann aber dahingestellt bleiben, ob nicht schon aus der vom Landesarbeitsgericht unterstellten Erklärung der Beklagten folgt, daß sie die Schuld ihres Ehemannes übernehmen und auch die dem Ehemann gegenüber erfolgte Geltendmachung als ihr gegenüber wirksam anerkennen wollte. Denn insbesondere verkennt das Landesarbeitsgericht, daß § 425 BGB nur dann zur Anwendung kommt, wenn "sich aus dem Schuldverhältnis nicht ein anderes ergibt". Auch ohne ausdrückliche Vertragsbestimmung kann es nach dem Inhalt des Schuldverhältnisses daher gerechtfertigt sein, die Wirkung anderer als der in den §§ 422 bis 424 BGB angeführten Tatsachen und Maßnahmen auf alle Gesamtschuldner zu erstrecken (Staudinger, 9. Aufl., Anm. II zu § 425 BGB; Soergel-Siebert, 10. Aufl. aaO), also auch auf die Gesamtschuldner, in deren Person diese Tatsachen nicht eingetreten oder denen gegenüber diese Maßnahmen nicht vorgenommen worden sind. Das hat die Rechtsprechung z.B. bei Miet- oder Pachtverhältnissen angenommen (vgl. Soergel-Siebert, aaO mit Rspr.-Zitaten); es muß erst recht bei arbeitsvertraglichen Ansprüchen dann gelten, wenn es sich um Ausschlußfristen handelt, die das nur zwischen dem Arbeitgeber und seinem Arbeitnehmer bestehende Arbeitsverhältnis auf Grund entsprechender tariflicher Regelung beherrschen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, daß sich nach dem Tarifvertrag nur der Arbeitgeber auf die tarifliche Ausschlußfrist berufen könnte, die Beklagte aber durch ihren (vom Landesarbeitsgericht unterstellten) Schuldbeitritt noch nicht in die Rechtsstellung des Arbeitgebers im Sinne der tariflichen Regelung eingerückt ist. Sie unterliegt deshalb auch nicht der Tarifbindung. Durch die tarifliche Verfallklausel des § 11 MTV konnte also die Schuld der Beklagten auch bei Annahme eines



Schuldbeitritts nicht verfallen sein, da der Kläger seine Ansprüche dem Arbeitgeber (Ehemann der Beklagten) gegenüber im Sinne der tariflichen Vorschriften ordnungsgemäß geltend gemacht hat.

3. Deshalb kommt es für die Entscheidung des Rechtsstreits darauf an, ob die Beklagte die vom Landesarbeitsgericht - im Rahmen der Schlüssigkeitsprüfung - lediglich unterstellte Erklärung in der Betriebsversammlung am 13. Mai 1970 abgegeben hat. Diese Feststellung obliegt aber der Tatsacheninstanz. Entsprechend den vorstehenden Erwägungen wird das Landesarbeitsgericht zu berücksichtigen haben, daß die Schuld des Ehemannes der Beklagten gegenüber dem Kläger im Zeitpunkt der Betriebsversammlung am 13. Mai 1970 bestand und die Beklagte für diese Schuld in deren jeweiligen Bestand mithaftete, wenn sie damals die vom Berufungsgericht lediglich unterstellte Erklärung abgegeben hatte. Eine (erneute) gerichtliche Geltendmachung der Gehaltsansprüche des Klägers innerhalb der Frist in § 11 Abs. 3 MTV auch gegenüber der Beklagten wäre dann weder erforderlich noch ausreichend.

Bei dieser Sach- und Rechtslage brauchte nicht geprüft zu werden, ob das Berufen der Beklagten auf die tarifliche Ausschlußklausel unter den hier gegebenen Umständen nicht auch arglistig wäre.

Der Rechtsstreit war deshalb nach § 565 Abs. 1 ZPO zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen, das auch über die Kosten der Revision zu befinden haben wird.

gez. Dr. Schröder

Dr. Auffarth

Bichler

Dr. Eck

Döring

